



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 16. Februar 2019

Nr. 7

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Sebastian Knierim) – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Christian Ehrlich) S. 61 – Staatliche Anerkennung von Rettungstagen; Öffentliche Belobigung S. 62 – Bekanntmachung der Auslegung des Berichts zur Fortschreibung der Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Risikogebiete in Nordrhein-Westfalen S. 62 – Antrag des Ruhrverbandes, Essen – Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - Erhöhung des Stauziels der Versetalsperre um 0,04 m S. 62 – Antrag der Firma GMH Recycling GmbH, Lütge Heidestr. 115, 44147 Dortmund, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung des Schrottlogistikzentrums S. 63 – Errichtung einer Oberleitungsanlage im Bhf. Wanne Übergabebahnhof Süd General Blumenthal 11 in 44652 Herne gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch die Stadler Pankow GmbH S. 63 – Antrag der Firma Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG, Schwanenstraße 6-8, 58089 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur

Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren – hier 156 m³ Wirkbadvolumen – G 0047/18 S. 64

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW S. 65 – Antrag der Firma RHEINKALK GREVENBRÜCK GMBH, Siegener Straße 1, 57368 Lennestadt auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung des Steinbruchs „Grevenbrück“; Bekanntgabe über den Wegfall des Erörterungstermins S. 66 – Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT S. 66 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 67 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 67 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 67 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 68 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 68

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 68

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

104. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Sebastian Knierim)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 8. 2. 2019
64.26.57-08.192-2018-1

Mit Wirkung zum 01.03.2019 wird Herr Schornsteinfegermeister Sebastian Knierim für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 12 bestellt. Der Kehrbezirk Märkischer Kreis 12 umfasst die Mendener Innenstadt mit angrenzenden Wohngebieten.

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 61

105. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Christian Ehrlich)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 5. 2. 2019
64.26.57-08.191-2018-5

Mit Wirkung zum 01.04.2019 wird Herr Schornsteinfegermeister Christian Ehrlich für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 30 bestellt. Der Kehrbezirk Märkischer Kreis 30 umfasst die Lüdenscheider Ortsteile Othlinghausen, Grebbecke, Oedenthal, Freisenberg, Eggenscheid, Dickenberg, Rathmecke, Brügge, Stüttinghausen, die Altenaer Ortsteile Zum Hohle, Großendrescheid sowie die Schalksmühler Ortsteile Winkeln, Winklerheide, Rölvede, Albringwerde, Sonnenscheid.

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 61

**106. Staatliche Anerkennung
von Rettungstagen
Öffentliche Belobigung**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 4. 2. 2019
21.3.3-3/262/257

Herr Ministerpräsident Armin Laschet sprach Frau Nadine Zülz, Dortmund, im Namen der Landesregierung für eine am 5. 2. 2018 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung aus.

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 62

**107. Bekanntmachung
der Auslegung des Berichts
zur Fortschreibung der Bewertung
des Hochwasserrisikos und Bestimmung
der Risikogebiete in Nordrhein-Westfalen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. 2. 2019
54.80.30

Im Jahr 2011 hat das Land Nordrhein-Westfalen das Hochwasserrisiko für die nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas bewertet und die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bestimmt. Gemäß § 73 Abs. 6 WHG sind die Risikobewertung und die Bestimmung der Risikogebiete bis zum 22. Dezember 2018 zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Die Bezirksregierungen haben in ihrer Funktion als federführende Behörden diese Überprüfung und Fortschreibung unter Berücksichtigung neuer risikorelevanter Erkenntnisse und bundesweit vereinbarter Signifikanzkriterien durchgeführt. Das Ergebnis der Überarbeitung ist eine aktualisierte Liste der Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogewässer) in Nordrhein-Westfalen.

Der Bericht zur Fortschreibung der Risikobewertung und Bestimmung der Risikogewässer in Nordrhein-Westfalen ist seit dem 22. Dezember 2018 auf der Internet-Seite www.flussgebiete.nrw.de/vorlaeufige-bewertung-197 abrufbar.

Gemäß § 87 des Landeswassergesetzes (LWG) ist die Überarbeitung der Risikobewertung und Festlegung der Risikogebiete nach § 73 Abs. 6 WHG zur Einsicht durch jedermann öffentlich auszulegen.

Der oben genannte Bericht kann bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Dezernat 54, Zimmer 327

**vom 18. Februar 2019
bis einschließlich 18. März 2019
während der Dienststunden**

nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 02931/82-5857 eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Baumann

(180) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 62

**108. Antrag des Ruhrverbandes, Essen
Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung
gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz - WHG -
Erhöhung des Stauziels
der Versetalsperre um 0,04 m**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 07.02.2019
54.40.40-022/2018-002

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Beschreibung des Vorhabens

Die Versetalsperre in Lüdenscheid wird durch den Ruhrverband betrieben. Das Kraftwerk am Fuß des Absperrdammes betreibt die Lister- und Lennekraftwerke GmbH. Sie ist eine Tochtergesellschaft des Ruhrverbands. Durch die beantragte Erhöhung des Stauziels um 0,04 m soll die Leistung der vorhandenen Wasserkraftanlage erhöht und dadurch die EEG-Einspeisevergütung gesteigert werden. Das beantragte Vorhaben bedarf einer Planfeststellung/Plangenehmigung gemäß § 68 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, Nr. 13.6.2 Spalte 2 der Anlage 1, § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 5 UVPG; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Schutzgut Mensch

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Eine Gefährdung von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt ist bei der Durchführung von Bauarbeiten nicht zu erwarten.

Der Betrieb der Anlage hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Schutzgut Boden

Natürliche Bodenstrukturen und -funktionen werden durch bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen geschützt. Unvermeidliche Beeinträchtigungen sowie betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser (Fließgewässer - Grundwasser – Stillgewässer)

Die geplante Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes. Bauzeitlich wird das Wasserschutzgebiet durch Nebenbestimmungen im Bescheid geschützt.

Schutzgut Klima

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Schutzgut kulturelles Erbe

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Als Fazit ist festzustellen das die geplante Maßnahme keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursacht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(342)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 62

**109. Antrag der Firma
GMH Recycling GmbH,
Lütge Heidestr. 115, 44147 Dortmund,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Änderung des Schrottlogistikzentrums**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 06.02.2019
900-9107200-0010/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma GMH Recycling GmbH, Lütge Heidestr. 115, 44147 Dortmund, hat mit Datum vom 04.04.2018 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf ihrem Grundstück in 44147 Dortmund, Lütge Heidestr. 115, Gemarkung Lindenhurst, Flur 1, Flurstücke 5, 540, 541, 572 tlw., 573 tlw., 574, 575 tlw., 578 tlw., 757 tlw., 758 tlw. beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Nutzung des Appendix (Lagerflächen IV.1 und IV.2) zur zeitweiligen Lagerung von Schrotten ohne Anhaftungen
2. Einsatz der Siebanlage an 4 festgelegten Standorten
3. Behandlung zusätzlicher Abfälle in der Siebanlage
4. Erhöhung der genehmigten Behandlungskapazität der Brennhäuben um 10 %

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nrn. 3.11.2, 8.11.2.4, 8.12.2, 8.12.3.1, 8.14.3.3, 8.15.3 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nrn. 3.10.1, 8.7.1.1 und 3.9.2.2 der Anlage 1 zum UVPG und ist dort in der Spalte 2 jeweils mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Durch das geplante Vorhaben ergibt sich keine erhöhte Luftverunreinigung. Die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte wurde gutachterlich geprüft und nachgewiesen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Kelle

(359)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 63

**110. Errichtung einer Oberleitungsanlage
im Bhf. Wanne Übergabebahnhof Süd
General Blumenthal 11 in 44652 Herne
gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
durch die Stadler Pankow GmbH**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17.01.2019
25.17-1.2-24.17/18

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Stadler Pankow GmbH, Lessingstraße 102, 13158 Berlin, hat mit Schreiben vom 26.07.2018 eine Entscheidung nach § 18 AEG für die Errichtung einer Oberleitungsanlage beantragt. Um Triebwagenzüge in

elektrischer Traktion der eigenen Instandhaltungswerkstatt zuführen zu können, soll auf dem ehemaligen Zechengelände General Blumenthal 11 in Herne vom Oberleitungsmast der DB Netz AG im Westen bis an das Bestandsnetz des Gleisanschlusses Stadler Pankow GmbH im Osten eine Oberleitungsanlage errichtet werden.

Die Errichtung der Oberleitungsanlage umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Errichtung von Einzelmasten auf neuen Fundamenten
- Demontage von entbehrlichen Altmasten
- Austausch des Kettenwerks
- Kabelverlegung in tlw. neu zu errichtenden Kabelgefäßanlagen

Das beantragte Vorhaben bedarf gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) eines Planfeststellungsbeschlusses/ einer Plangenehmigung. Zugleich handelt es sich hierbei um ein Vorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Danach ist gemäß § 7 UVPG für ein solches Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen einer überschlägigen Prüfung des Vorhabens anhand der Antragsunterlagen sowie der Berücksichtigung gutachterlicher Feststellungen und der Beachtung maßgeblicher Rechtsvorschriften hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Errichtung der beantragten Oberleitung erfolgt im Bereich derzeit bestehender Bahn- und Gleisanlagen des ehemaligen Zechenbetriebs. Es werden lediglich Flächen für neue Mastfundamente beansprucht. Darüber hinausgehende Flächennutzungen sind nicht vorgesehen

Aufgrund der im direkten Fundamentumfeld stattfindenden, ortsnahen Versickerung, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate und klimatischen Funktionen auszugehen.

Konflikte in Bezug auf das mögliche Vorkommen der Kreuzkröte und Mauereidechse können durch eine Abzäunung und Ablese des vom Bau betroffenen Bereiches unmittelbar vor Baudurchführung ausgeschlossen werden.

Bei Einhaltung der zeitlichen Vorgaben für Gehölzrodungen nur vom 1. Oktober bis zum 28. Februar können auch in Bezug auf Fledermaus- und Vogelarten das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 vermieden werden.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb

eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Schröter

(371)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 63

**111. Antrag der
Firma Deutsche Edelstahlwerke
Specialty Steel GmbH & Co. KG,
Schwanenstraße 6-8, 58089 Hagen,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Änderung einer Anlage zur
Oberflächenbehandlung mit einem Volumen
der Wirkbäder von 30 m³ oder
mehr bei der Behandlung von Metall- oder
Kunststoffoberflächen durch ein
elektrolytisches oder chemisches Verfahren –
hier 156 m³ Wirkbadvolumen
G 0047/18**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 08.02.2019
900-0083701-0002/IBG-0001-G47/18-Bos

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG, Schwanenstraße 6-8, 58089 Hagen, hat mit Datum vom 07.09.2018 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung auf Ihrem Grundstück in 58089 Hagen, Schwanenstraße 6-8, Gemarkung Hagen, Flur 27, Flurstück 258 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb einer Spänerecyclinganlage im Bereich der Abwasserbehandlung und Anschluss an die Abwasserbehandlung
- Umbau und Ergänzung der bestehende Abwasserbehandlung um die Abwasserströme der Beizlinien getrennt zu erfassen und zu behandeln
- Erweiterung der Abwasserbehandlung um 3 Bioreaktoren und eine Einhausung der Kammerfilterpresse
- Erhöhung des Abwasservolumens von 10 m³/h auf 15 m³/h
- Konkretisierung unter Beibehaltung der bestehenden Produktionskapazität von insgesamt 15.400 t Edelstahl im Jahresmonatsmittel: Salzsäurebeize 0-15.400 t im Jahresmonatsmittel und Mischsäurebeize 0-7.700 t im Jahresmonatsmittel
- Dachsanierung der Beizhalle, bestehende Dachkonstruktion mit neuem Holzdach
- Anpassung der Abluftführung

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

1. Durch die Erweiterung der Abwasserbehandlung wird die Qualität des Abwassers verbessert.
2. In der Umgebung des Vorhabens befinden sich keine Schutzgebiete, die durch das Vorhaben beeinflusst werden.
3. Durch die geänderte Abluftführung wird sichergestellt, dass relevante Abluftströme den entsprechenden Abluftreinigungen zugeführt werden.
4. Es werden keine neuen Verfahren mit Stoffen eingeführt, die nach Störfallverordnung relevant sein können.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
Bossmeier

(444)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 64

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

112. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr Essen, 08.01.2019
Referat 6 / 6-1
vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 14. Dezember 2018 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

gez. Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2016 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2016 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2016 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2016 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis
donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr
im Raum 115 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 6 öffentlich aus.

Essen, den 4. Februar 2019

Vorsitzender der Verbandsversammlung
gez. Josef Hovenjürgen MdL

(222)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 65

**113. Antrag der Firma
RHEINKALK GREVENBRÜCK GMBH,
Siegener Straße 1, 57368 Lennestadt
auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Erweiterung des Steinbruchs „Grevenbrück“
Bekanntgabe über den Wegfall
des Erörterungstermins**

Kreis Olpe – Der Landrat Olpe, 06.02.2019
Untere Umweltschutzbehörde
663 0222 998

Die Firma RHEINKALK GREVENBRÜCK GMBH, Siegener Straße 1, 57368 Lennestadt hat die Genehmigung für die Änderung des Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf den Grundstücken in 57368 Lennestadt, Gemarkung Elspe, Flur 2, Flurstücke 216, 218, 219, 222, 226, 227, 234, 235, 343, 349, 341, 342, 343, 344, 348, 349, 352, 353, 354, 358, 360, 362, 363, 364, 365, 382, 470, 471, 507, 641, 668, 682, 719 beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- flächige Erweiterung der Abgrabungsfläche in Richtung Nordost um rd. 20 ha mit unterschiedlichen Abbautiefen
- Anlage einer nördlich der Erweiterung gelegenen Außenhalde
- Innenverfüllung des erschöpften Alt-Steinbruchs
- Anpassung der Wiederherrichtung

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Steinbrüchen mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 17.12.2018 bis einschließlich 17.01.2019 an dem nachstehend genannten Ort aus und konnten dort während der Dienstzeiten durch jedermann eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Olpe als Untere Immissionsschutzbehörde, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, Zimmer 3.079

Während der Einwendungsfrist (17.12.2018 bis einschließlich 31.01.2019) sind Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen worden.

Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die rechtzeitig erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Die wirksam vorgebrachten Einwendungen bedürfen keiner Erörterung, da sie inhaltlich entweder bereits bekannt, bereits erörtert worden oder unstrittig sind oder Inhalte betreffen, die nicht Gegenstand des Antrags der konkreten Anlage sind.

Der für den 21.02.2019 um 10.00 Uhr im Sitzungszimmer 2 des Kreishauses Olpe geplante Erörterungstermin findet daher nicht statt.

Diese Bekanntmachung kann gem. § 27a VwVfG NRW auch im Internet unter <http://www.kreis-olpe.de/Politik-Verwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

In Vertretung:

Melcher

Kreisdirektor

(288)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 66

**114. Bekanntmachung
des Zweckverbandes Südwestfalen-IT**

Südwestfalen-IT Hemer, 28.01.2019

1. Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2019

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018 (GV NRW S.90), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018 (GV NRW S. 90) und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005, GV NRW S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559) sowie § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ in der Neufassung vom 19.12.2017 hat die Versammlung am 12.12.2018 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen.

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2019 werden

im Erfolgsplan

die Erträge auf	40.492.000 Euro
die Aufwendungen auf	41.068.000 Euro

im Vermögensplan

die Einnahmen auf	11.236.000 Euro
die Ausgaben auf	11.236.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Erfolgsplan wird auf 576.000 Euro gesetzt.

§ 3

Folgende im Erfolgsplan veranschlagte Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen
2. Personalaufwand
3. alle übrigen Aufwendungen.

Mehrerträge aus Weiterverrechnungen sind einseitig deckungsfähig mit den Mehraufwendungen für Weiterverrechnungen.

§ 4

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 7

Gemäß § 17 Verbandssatzung wird folgende Umlage festgesetzt:

Verbandsmitglieder des ehemaligen Zweckverbands KDVZ Citkomm:

Kreise 976.667 EWO x 3,00 € = 2.930.001,00 €

Städte und Gemeinden über 50.000 Einwohner 360.618 EWO x 5,01 € = 1.806.696,18 €

Städte und Gemeinden zwischen 20.000

und 50.000 Einwohner 312.498 EWO x 5,70 € = 1.781.238,60 €

Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner 303.551 EWO x 5,98 € = 1.815.234,98 €

Verbandsmitglieder des ehemaligen Zweckverbands KDZ Westfalen-Süd:

Kreise 412.785 EWO x 2,35 € = 970.044,75 €

Städte und Gemeinden über 50.000 Einwohner 102.337 EWO x 6,34 € = 648.816,58 €

Städte und Gemeinden zwischen 20.000

und 50.000 Einwohner 148.990 EWO x 6,21 € = 925.227,90 €

Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner 161.458 EWO x 6,37 € = 1.028.487,46 €

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017 herangezogen.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummer 31 403 488

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 30. 1. 2019

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 67

116. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE09 4305 0001 0318 2457 76 sowie der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE39 4305 0001 0318 2610 47 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuches Nr. DE09 4305 0001 0318 2457 76 sowie der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE39 4305 0001 0318 2610 47 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 5. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches sowie der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches sowie der Sparurkunde erfolgen wird.

B 11/19

Bochum, 31. 1. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(105) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 67

117. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 18. 10. 2018 aufgebote Sparurkunde Nr. DE49 4305 0001 0302 6569 62 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE49 4305 0001 0302 6569 62 wird für kraftlos erklärt.

B 111/18

Bochum, 4. 2. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 67

115. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

118. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 42 060 020 ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.
Sprockhövel, 29. 1. 2019

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand L. S.

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 68

119. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 301 558 516, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 1. 2. 2019

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 68

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „SG Rot Weiß Eilpe e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2637 ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Heinrich Gaida, Nöckel 18, 58135 Hagen.

Daniel Bohrmann, Nöckel 18, 58135 Hagen.

(35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Christlicher Schulförderverein Arche e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 20302, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Waldemar Block, Hugo-Gerlach-Straße 12a, 33104 Paderborn.

Alexander Block, Wiesenstraße 1e, 91126 Schwabach.

Rudolf Töw, In den Klappen 3, 33014 Bad Driburg-Neuenheerse.

(55)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

